



Naturland

NATURLAND RICHTLINIEN

VERARBEITUNG

Ergänzung für Transport und Schlachtung

Stand 05/2023

XVII. Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung

Die Verarbeitungsrichtlinie für Transport und Schlachtung ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien „Verarbeitung - Allgemeiner Teil“ inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch beim Transport und der Schlachtung zu beachten.

1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich im Sinne dieser Richtlinie gehören der Transport, die der Schlachtung vorgelagerten notwendigen Maßnahmen und Voraussetzungen sowie der Prozess der Schlachtung von Tieren¹, deren Fleisch unter Verwendung des Naturland Zeichens bzw. mit Hinweis auf Naturland oder auf die Naturland Richtlinien vermarktet werden soll. Der Geltungsbereich endet mit dem Auslagern der Schlachtkörper aus den Kühlräumen.

Für alle der Schlachtung nachgelagerten Verarbeitungsschritte ist Teil D. I. (Verarbeitungsrichtlinien für Fleisch und Fleischerzeugnisse) zu beachten.

In Deutschland bleiben alle gesetzlichen Vorschriften zu Transport und Schlachtung in der jeweils gültigen Fassung von diesen Richtlinien unberührt. In anderen Ländern (außerhalb von Deutschland) sind diese Inhalte, ggf. auch über vergleichbares Recht des jeweiligen Landes, sinngemäß umzusetzen.

2. Grundsatz

Vom Verladen der Schlachttiere bis zur Schlachtung ist auf das Wohl der Tiere in besonderer Weise zu achten. Insbesondere sind Stress, Schmerz und Angst der Tiere nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren, der Umgang mit den Tieren sowie das Be- und Entladen müssen zu jedem Zeitpunkt möglichst schonend erfolgen. Jedes Tier bzw. jede Gruppe von Tieren muss zu jedem Zeitpunkt während des Transport- und Schlachtungsprozesses identifizierbar sein.

3. Bestimmungen zum Transport

3.1 Allgemeine Bestimmungen zum Transport

Der Transport von Schlachtkörpern ist gegenüber dem Transport von lebenden Tieren zu bevorzugen.

Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit² soll max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen. Die Transportzeit darf 8 Stunden nicht überschreiten; Ausnahmen dazu können in Einzelfällen nach Antrag gewährt werden (bspw. wenn innerhalb dieser Entfernung bzw. Zeitspanne keine Schlachtstätte erreicht werden kann, die den Naturland Richtlinien entspricht).

Alle mit dem Transport³ beauftragten verantwortlichen Personen müssen über einen entsprechenden Befähigungsnachweis⁴ verfügen.

Der Auftraggeber des Transportes ist dafür verantwortlich,

- dass die **Selbstverpflichtungserklärung** des Transporteurs⁵ zur Einhaltung der Naturland Richtlinien zum Transport von Schlachttieren vorliegt. Das Formblatt kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden.
- dass ein **Begleitpapier** für jeden Transport⁶ erstellt wird, in welchem neben Art und Anzahl der geladenen Tiere auch alle relevanten Zeitpunkte (Beginn des Beladens, Abfahrtszeit vom Betrieb bzw. den Betrieben, Ankunft an der Schlachtstätte, Beendigung des Entladens) festgehalten werden. Sollten unvorhergesehene Probleme im Umfeld des Transportes auftreten, insbesondere die Transportzeit beeinflussende Zwischenfälle und/oder tote bzw. verletzte Tiere, ist dies darin zu dokumentieren. Das ausgefüllte Begleitpapier ist der Schlachtstätte zu übergeben und von dieser zu dokumentieren.

Der Einsatz schmerzinduzierender Treibhilfen ist verboten.

Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken. Gewerbliche Transporteure müssen (und Landwirte, die den Transport selbst durchführen, sollten) über einen Notfallplan⁷ verfügen, in dem festgelegt ist, wie bei Unfällen, unvorhergesehener Verlängerung der Transportzeit bzw. extremen Witterungsverhältnissen zu verfahren ist. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Tierarten und den klimatischen Verhältnis-

¹ Ausgenommen sind Fische – deren Schlachtung ist in den Naturland Richtlinien für die Ökologische Aquakultur geregelt.

sen ist Rechnung zu tragen. So sind insbesondere bei warmer Witterung lange Standzeiten zu vermeiden, das Fahrzeug bei notwendigen Transportpausen im Schatten abzustellen und die Tiere ausreichend zu tränken.

3.2 Anforderungen an die Ausstattung von Tiertransportmitteln

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Transportmittel müssen geeignete Vorrichtungen für das Ein- und Ausladen besitzen. Für Tiere, die nicht in Transportkisten verladen werden, gehören dazu Einstreu, ein Seitenschutz, feste, ebene oder verstellbare Rampen (mindestens 1,20 m breit) bzw. Verladeklappen mit geringer Neigung oder hydraulischer Hebebühne. Für den Transport von Großtieren muss im Vorderteil des Fahrzeugs eine Fluchtklappe vorhanden sein.

Den Tieren muss genügend Platz zur Verfügung stehen. Ab einer zu erwartenden reinen Transportzeit von über 4 Stunden oder einer Außentemperatur von über 24 °C sind die erweiterten Platzvorgaben in Anhang 1.1 zu beachten. Der Boden ist durch geeignete Einstreu rutschfest zu halten. Für den Transport von Geflügel in Geflügelkisten gilt: auf rutschfesten durchlässigen Kistenböden ist keine Einstreu erforderlich; die erweiterten Platzvorgaben müssen bei niedrigen Temperaturen⁸ nicht eingehalten werden, wenn trotz üblicher Schutzmaßnahmen (z.B. seitliche Abdeckung des Transportfahrzeuges ohne Unterbrechung der Lüftung) dadurch die Gefahr der Unterkühlung des Geflügels bestünde.

Tiere aus verschiedenen Betrieben sind durch geeignete Vorrichtungen abzutrennen, das Mischen von Tieren aus unterschiedlichen Abteilen ist möglichst zu vermeiden. Trennwände müssen eine gute Stabilität aufweisen. Die Tiere müssen vor ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt sein. Die Lüftung und der Luftraum ist den Transportverhältnissen und der jeweiligen Tierart anzupassen; es darf zu keiner Beeinträchtigung der Luftzufuhr kommen.

Die Aufbauten müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Die Laderäume dürfen keine scharfen Kanten, Vorsprünge, Ecken, vorstehende Haken oder ähnliches aufweisen.

Ausgewachsene Rinder müssen mindestens 20 cm über dem Kopf in aufrechter gehobener Position, Schafe und Schweine mindestens 30 cm Freiraum über ihren Köpfen haben, wenn sie in ihrer natürlichen Körperposition stehen.

3.2.2 Regelungen für einzelne Tierarten

Milchgebende Tiere sind vor dem Verladen zu melken, wenn zu erwarten ist, dass die Schlachtung nicht vor der nächsten üblichen Melkzeit erfolgt.

Bei **Schweinen** sollte möglichst keine Fütterung wenige Stunden vor der Beförderung erfolgen.

Bei **Geflügel** ist zu beachten:

- Das Tragen von Tieren und insbesondere das Einbringen in Transportkisten hat umsichtig und ohne Verletzungsgefahr für die Tiere zu erfolgen. Das Werfen von Tieren ist nicht erlaubt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Einsatz erlaubt. Wenn Fangkolonnen im Einsatz sind, ist eine Überwachung und Kontrolle des Fangens und Verladens der Tiere durch den Betriebsleiter oder dessen Vertreter erforderlich und zu dokumentieren.
- Bei einer Außentemperatur von über 24°C muss der LKW während der Beladung mit mobilen Ventilatoren belüftet werden; ein mit Geflügel beladener Transporter darf unter diesen Bedingungen an der Schlachttstätte nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist.
- Bei Außentemperaturen unter 10°C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutzplanen oder -netzen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung aber nicht unterbrochen werden.

² Der Transport von Säugetieren beginnt mit dem Verladen des ersten Tieres auf dem Betrieb und endet mit dem Abladen des letzten Tieres auf dem Schlachthof; bei Geflügel wird die Be- und Entladezeit nicht zur Transportzeit gerechnet.

³ Dies schließt das Be- und Entladen mit ein.

⁴ Für Landwirte, die Transporte bis 65 km selbst durchführen, reicht die Qualifikation, die sie sich im beruflichen Umgang mit ihren Tieren erworben haben.

⁵ Bei Eigentransporten durch den Landwirt ist die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung auszufüllen und zu den Kontrollunterlagen bzw. der Betriebsdokumentation zu nehmen. Bei wiederholten bzw. regelmäßigen Transporten durch den gleichen Transporteur/das gleiche Transportunternehmen reicht die einmalige Bestätigung.

⁶ Ausgenommen davon sind Eigentransporte durch den Landwirt bis zu einer Transportentfernung von 50 km. Ein Muster-Begleitpapier zum Transport kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden. Wenn die entsprechenden Informationen jedoch anderen Dokumenten, z.B. einem Lieferschein, zu entnehmen sind, ist auch diese Form zulässig.

⁷ Ein Muster-Notfallplan kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden.

⁸ gemäß den Vorgaben von Naturland

Die Temperatur in den Transportbehältern sollte bei jedem Transport automatisch erfasst und aufgezeichnet werden. Die Messungen sollten in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorgenommen werden.

4. Bestimmungen zum Schlachten

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Schlachtstätte verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (inkl. HACCP-Konzept). Dieses beinhaltet Standardarbeitsanweisungen bzw. Leitlinien für bewährte Verfahrensweisen, in denen die einzelnen Arbeitsschritte des gesamten Schlachtprozesses dargestellt sind; deren Einhaltung wird protokolliert und kontrolliert. Naturland kann der Schlachtstätte bei Bedarf eine externe fachkundige Beratung hinsichtlich Unterbringung, Zutrieb, Betäubung und Schlachtung zur Auflage machen.

Für jede Schlachtstätte ist eine für den Tierschutz qualifizierte und verantwortliche Person und ein Stellvertreter zu benennen. Dieser Tierschutzbeauftragte überwacht alle Schritte vom Abladen bis zum Entbluten in geeigneter Weise; ist weisungsbefugt und aktualisiert seine Kenntnisse jährlich durch geeignete Fortbildungen.

Alle Personen, die verantwortlich in der Schlachtstätte mit lebenden Tieren umgehen, besitzen einen Sachkundenachweis. Sie werden intern durch den Tierschutzbeauftragten speziell im Hinblick auf Tierschutzbelange geschult; die Fortbildungen werden in angemessenem Umfang aktualisiert. Auch Schulungen bzgl. weitergehenden Anforderungen im Umgang mit Öko-Tieren beim Schlachtprozess finden regelmäßig statt.

Für den Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Schlachtanlage gibt es einen Notfallplan⁹, in dem insbesondere die Unterbringung und Versorgung der Tiere festgelegt sind, um zusätzliche Wartezeiten auf den Fahrzeugen zu vermeiden; darin wird auch geregelt, wie die Tiere ggf. anderweitig zu betäuben und zu schlachten sind. Wenn dieser Fall eintritt, ist er zu dokumentieren.

Die Planung im Vorfeld der eigentlichen Schlachtung ist darauf auszurichten, dass die Wartezeiten in der Schlachtstätte auf ein Minimum begrenzt werden, wobei notwendige Ruhezeiten zu berücksichtigen sind.

Sollte bei der Schlachtung eine Trächtigkeit festgestellt werden, müssen die Feten ggf. umgehend sachkundig betäubt und getötet werden. Die Fälle einer zu mehr als 50 Prozent fortgeschrittenen Trächtigkeit sind zu dokumentieren; sowohl der Landwirt als auch Naturland sind von der Schlachtstätte zu informieren.

Neben angekündigten Kontrollen zur Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien können von Naturland auch unangekündigte Stichprobenkontrollen veranlasst werden.

4.2 Anlieferung und Übergang zur Schlachtstätte

Die Tiere sind nach ihrer Ankunft in der Schlachtstätte zeitnah, möglichst innerhalb von einer Stunde, zu entladen.

Anlieferungs- und Entladebereich sollten eine Überdachung und einen Witterungsschutz haben.

Die Entladung sollte ebenerdig erfolgen. Rampen und Treibgänge müssen trittsicher und mit einem Seitenschutz versehen sein; sie sollten seitlich blickdicht geschlossen sein (bei Schweinen ist dies verpflichtend) und keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden haben.

Tiere, die sich nicht in Transportbehältern befinden, werden so entladen, dass sie in ihren natürlichen Bewegungsabläufen das Transportfahrzeug verlassen können. Die Entladung von Geflügelkisten hat angemessen vorsichtig zu erfolgen. Sie dürfen nicht so gekippt werden, dass die Tiere nach unten und/oder übereinander fallen.

Die Beleuchtungsverhältnisse sollen berücksichtigen, dass die Tiere vom Dunklen ins Helle getrieben werden.

Die Tiere sind behutsam, gewaltfrei und ruhig zu treiben, wobei ihr Herdentrieb genutzt werden soll.

Treibhilfen dürfen zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Verwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten.

Verletzte oder lauffähige Tiere sind unverzüglich bei der Anlieferung zu betäuben und zu töten. Dafür müssen funktionsfähige Betäubungsgeräte im Anlieferungsbereich parat liegen.

Wurden Tiere angeliefert, deren Gesundheits-, Ernährungs- oder Pflegezustand auf fragwürdige Haltungs- oder Transportbedingungen schließen lassen, ist das zu dokumentieren und von der Schlachtstätte an Naturland zu melden.

4.3 Unterbringung und Ruhezeiten vor dem Schlachten

⁹ Ausgenommen davon sind Betriebe, die als handwerkliche Schlachtstätten eingestuft sind.

Rinder sind möglichst sofort der Schlachtung zuzuführen oder geeignet unterzubringen. Schweine, die Ruheverhalten zeigen, werden erst nach einer Ruhephase von mindestens einer Stunde nach dem Abladen der Schlachtung zugeführt.

Werden die Tiere nicht sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet, sind sie angemessen unterzubringen, dafür sind genügend und ausreichend große Buchten bereitzustellen (siehe Mindestmaße in Anhang 1.2).

Tiere, die sich aufgrund ihrer Art, ihres Geschlechtes, ihres Alters oder ihrer Herkunft unterscheiden und bei denen deswegen die Gefahr gegenseitiger Verletzung besteht, müssen getrennt untergebracht werden. Bei Schweinen muss Sichtschutz zur Nachbargruppe (z.B. durch geschlossene Seitenwände) bestehen; bei anderen Tierarten sollte dies nach Möglichkeit ebenfalls gegeben sein.

Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist das Aufreiten von Rindern zu vermeiden. Es müssen direkte Zugangs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Tiere bestehen.

Eine Unterbringung ausschließlich auf Spaltenböden oder dergleichen ist nicht zulässig, wenn sie eine Dauer von 6 Stunden überschreitet. Die Liegeflächen müssen trittsicher sein¹⁰. Eine effektive Versorgung von jedem Tier muss gewährleistet sein. Zu diesem Zweck müssen die Buchten über eine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Tränken verfügen. Wenn die Unterbringung eine Dauer von 6 Stunden überschreitet, sind die Tiere angemessen zu füttern, dafür müssen geeignete Futtermittel bereitgehalten werden. Jedem Tier steht ein Fressplatz zur Verfügung.

Ein ausreichender Wetterschutz und eine angemessene Belüftung (incl. entsprechender Alarmsysteme bei einer Betriebsstörung) sind sicherzustellen. Allgemeinbefinden und Gesundheitszustand der Tiere sind je abends und morgens zu kontrollieren.

Geeignete und ausreichend dimensionierte Einrichtungen zur Thermoregulation müssen vorhanden sein und im Bedarfsfall den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Tierart entsprechend eingesetzt werden, z.B. Stroheinstreu, Sprinkleranlagen oder Ventilatoren bei hohen Temperaturen oder Heizungen bei Kälte.

Auf einen möglichst niedrigen Geräuschpegel und möglichst niedrige Schadgaskonzentrationen ist zu achten.

Zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte ein Schallschutz bestehen; ein Sichtschutz muss vorhanden sein.

4.4 Schlachtvorgang

4.4.1 Betäubung

Alle Tiere sind vor der Schlachtung fachgerecht und sorgfältig zu betäuben. Das Schlachten ohne vorherige Betäubung ist verboten.¹¹ Irreversible Betäubungsverfahren sind zu bevorzugen.

Der Betäubungsbereich sollte möglichst ruhig sein. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare, laute Geräusche, Zugluft, grelles Licht oder ähnliche Faktoren übermäßig beunruhigt werden.

Jedes Tier muss – außer bei Gas- und Wasserbadbetäubung – einzeln betäubt werden, eine Betäubung mehrerer Tiere „auf Vorrat“ ist nicht zulässig.

Der Betäubungserfolg ist bei jedem Tier zu kontrollieren, bei unzureichender Betäubung muss sofort nachbetäubt werden. Es müssen einsatzbereite, funktionsfähige Ersatzgeräte für die Betäubung vorhanden sein.

Die Betäubungsgeräte bzw. -anlagen werden täglich vor Arbeitsbeginn und nach einem technischen Wartungsplan, mindestens einmal jährlich, geprüft und bewertet (incl. Dokumentation), bei Auffälligkeiten muss dies sofort erfolgen. Die Kontrolle und Reinigung der Geräte hat mehrmals täglich zu erfolgen. Alle technischen Daten im Rahmen des Betäubungsvorgangs und des Schlachtbetriebs werden, in angemessenem Umfang, stichprobenartig täglich kontrolliert und dokumentiert.

Die Anlagen müssen so konstruiert sein, dass beim Anhalten nachgeschalteter Schlachteinrichtungen die Zutriebs-, Betäubungs- und Entblutungseinrichtungen leergefahren werden können, so dass sich in ihnen kein Tier mehr befindet.

Bei der Elektrobetäubung muss das Gehirn zuerst (oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper) durchströmt werden; die Elektrodeneinstellung ist an die Größe der Tiere anzupassen. Ein Gerät zur Anzeige von Betäubungsspannung und -stromstärke ist vorhanden. Elektrobetäubungsgeräte zeigen das Ende der Mindeststromflusszeit durch ein akustisches, optisches oder mechanisches Signal an, ebenso eine fehlerhafte Betäubung. Die Kontroll- bzw. Fehleranzeigen müssen im Blickfeld der betäubenden Person sein.

Gas-Betäubungsanlagen müssen Sichtfenster haben, so dass die Tiere von außen beobachtet werden können. Es muss auch die Möglichkeit geben, die Anlage an mehreren Stellen zu öffnen, damit bei Störungen eingegriffen werden kann. Im Fall einer Störung muss die Anlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.

Wenn die Anlage in Betrieb ist, werden die Gaskonzentrationen und die Verweildauer der Tiere in den Gasphasen kontinuierlich kontrolliert und aufgezeichnet. Sinkt die Gaskonzentration ab oder kommt es zu Störungen

¹⁰ Bei einem Aufenthalt von mehr als 12 h muss ausreichend Einstreu vorhanden sein.

¹¹ Lediglich beim Kugelschuss auf der Weide, der den sofortigen Tod des Tieres herbeiführt, ist eine Betäubung nicht erforderlich.

in der Gaszufuhr, muss dies optisch und akustisch gemeldet werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein.

Bei allen Betäubungsverfahren ist die Anzahl der Betäubungsfehler und Nachbetäubungen täglich zu protokollieren, Ursachen müssen festgestellt und behoben werden.

Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich bei einer betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Betäubung. Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung festgestellt, sind die Ursachen zu klären und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

4.4.1.1 Rinder und kleine Wiederkäuer

Rinder werden in einer Weise ruhiggestellt, dass die Betäubung durch den Bolzenschuss fachgerecht durchgeführt werden kann, dafür muss es eine Fixiermöglichkeit für den Kopf geben. Das Bolzenschussgerät ist senkrecht und fest auf die Stirnplatte aufzusetzen.

Werden behornete Schafe oder Ziegen per Bolzenschuss betäubt, wird das Gerät am Hinterkopf angesetzt, bei hornlosen Schafen von oben auf den Schädel aufgesetzt.

Werden bewollte Schafe elektrisch betäubt, sind an den Elektroden Schafspitzen erforderlich, die nach der Betäubung von 5 Tieren gereinigt werden müssen (siehe Mindeststromstärke und -stromfluss in Anhang 1.3).

4.4.1.2 Schweine

Werden Schweine elektrisch betäubt, müssen Stromstärke, Stromfluss, Stromfrequenz und Zangengröße eine fachgerechte Betäubung sicherstellen (siehe Mindeststromstärke und -stromfluss in Anhang 1.3).

In automatische Elektrobetäubungsanlagen dürfen nur Tiere eingetrieben werden, auf deren Größe die Anlage ausgerichtet ist.

Bei der Gasbetäubung erfolgt der Einstieg ebenerdig, schwellen- und gefällefri, die Gondeln dürfen nicht mit mehr Tieren, als vom Hersteller vorgesehen, beschickt werden. Sind Schweine nach der Gasbetäubung nicht ausreichend betäubt, so dass nachbetäubt werden muss, hat das mittels Bolzenschuss zu erfolgen.

4.4.1.3 Geflügel

Bei Hühnern, Masthähnchen und Puten ist die Gas-Betäubung anzustreben und nach Möglichkeit gegenüber der Wasserbadbetäubung vorzuziehen.

Werden bei der Gas- oder Wasserbadbetäubung mehrere Tiere gleichzeitig betäubt, muss das Betäubungsprotokoll bei einer betriebsindividuell festgelegten Anzahl der täglich betäubten Tiere überprüft werden. Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

Bei der Wasserbadbetäubung müssen die Schlachtbügel sauber, vor dem Einhängen mit Wasser angefeuchtet und an die Größe der Tiere angepasst sein.

Die Tiere sind mit beiden Händen, einzeln, ruhig und vorsichtig einzuhängen, ohne ihnen Verletzungen zuzufügen. Dabei sollten die eingehängten Tiere die gleiche Größe haben, damit bei allen Tieren der gesamte Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasserbad eintaucht. Das Eintauchen in das Wasserbad hat zügig nach dem Einhängen zu erfolgen (siehe Anhang 1.4). Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden, sondern müssen separat betäubt und getötet werden.

Es sind in geeigneten zeitlichen Abständen die Betäubungsströme, Stromspannung und -frequenz und eventuelle Abweichungen aufzuzeichnen. Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden.

Falls es zu einem Bandstopp von mehr als drei Minuten kommt, sind die Tiere, die noch in den Bügeln hängen, zügig aus den Bügeln zu nehmen.

Bei der elektrischen Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten muss jedes Tier fachgerecht fixiert werden; die Elektroden müssen sauber sein und werden beiderseits seitlich am Kopf angesetzt.

Die Geräte müssen über ein optisches oder akustisches Signal, das das Ende des Stromflusses meldet, sowie über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet (siehe Mindeststromstärke und -stromfluss in Anhang 1.4).

Bei der Betäubung per Bolzenschuss bzw. Kopfschlag ist jedes Tier fachgerecht zu fixieren. Beim Kopfschlag muss durch einen stumpfen Schlag mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass es nach dem ersten Schlag bewusstlos ist; beim Bolzenschuss ist das Gerät so anzusetzen, dass das Gehirn sicher getroffen wird.

4.4.2 Entblutung

Das Stechen und Entbluten hat bei allen Tieren so schnell wie möglich nach der Betäubung zu erfolgen, unabhängig von der Art der Betäubung (siehe ‚Stun to Stick‘-Intervalle in Anhang 1.5).

Ein Wiedererlangen des Bewusstseins vor oder während der Entblutung muss auszuschließen sein. Bei Schweinen und Rindern muss mittels Bruststich entblutet werden.¹² Kleine Wiederkäuer und Geflügel sind durch Eröffnen beider Halsschlagadern (Arterien) zu entbluten.

Werden Tiere mit zweifelhafter Betäubung und/oder mangelhafter Entblutung identifiziert, sind sie auszusortieren und sofort nachzubetäuben bzw. nachzustechen¹³. Es müssen dazu einsatzbereite, funktionsfähige Ersatzgeräte für die Betäubung und Entblutung vorhanden sein.

Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, unzureichend entblutete Tiere zu erkennen, zu erreichen und ausreichend Zeit haben, um sie nachzuschneiden bzw. fachgerecht zu töten.

Kommt es bei Geflügel zu einem Bandstopp, sind betäubte Tiere sofort per Hand zu entbluten, dabei werden die Tiere als erstes entblutet, deren Betäubung am längsten zurück liegt.

Die Effektivität der Entblutung muss bei jedem Tier kontrollierbar sein; bei einer unzureichenden Entblutungsmenge¹⁴ muss nachgestochen werden. Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, sind sie mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die ausgetretene Blutmenge ist stichprobenhaft zu überprüfen, falls es zu Abweichungen kommt, müssen die Ursachen ermittelt und abgestellt werden.

Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich bei einer betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Entblutung. Werden Unzulänglichkeiten bei der Entblutung festgestellt, sind die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Es ist sicherzustellen, dass jedes Tier tot ist, bevor weitere Zerlege- und Verarbeitungsprozesse beginnen. Weitere Schlachtarbeiten¹⁵ dürfen erst erfolgen, wenn geprüft wurde, dass keine Bewegungen, kein Cornealreflex, keine Atmung des Tieres mehr wahrzunehmen sind und alle Muskeln erschlafft sind.

¹² Ist das bei Rindern in Ausnahmefällen nicht möglich, müssen beide Halsschlagadern (Arterien) eröffnet werden.

¹³ Bei Geflügel kann das anstelle von Nachschneiden durch Absetzen des Kopfes erfolgen.

¹⁴ Die in Anhang 1.6 aufgeführten auszutretenden Blutmengen und Entblutezeiten sind zu beachten.

¹⁵ Dazu zählt auch das Absetzen des Schädels.

Anhang 1: Transport und Schlachtung

1.1 Ladedichte (bei zu erwartenden reinen Transportzeiten von über 4 Stunden oder Außentemperaturen von über 24°C)

Die Angaben zum Platzangebot orientieren sich am Gutachten der EFSA (European Food Safety Authority) von 2011 bzw. der SCAHAW (Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare) der EU von 2002

Rinder

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,0315 W^{0,67}$

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
50	0,43
110	0,73
200	1,09
325	1,52
550	1,60
600	1,60
750	1,60
> 750	1,60

Schweine

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,0274 W^{0,67}$

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
6	0,09
10	0,13
15	0,17
20	0,20
25	0,24
30	0,27
35	0,30
40	0,32
45	0,35
50	0,38
60	0,43
70	0,47
80	0,52
90	0,56
100	0,60
110	0,64
120	0,68
>120	> 0,7

Schafe/Ziegen

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,033 W^{0,67}$ für ungeschorene Schafe

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
10	0,15
20	0,25
30	0,32
40	0,39
55 kg	0,48
>55 kg	> 0,48

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,026 W^{0,67}$ für geschorene Schafe bzw. für Ziegen (A= Fläche, W= Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
10	0,12
20	0,19
30	0,25
40	0,31
55 kg	0,38
>55 kg	> 0,38

Geflügel

Der gesetzlich erlaubten Mindestfläche werden 20% an Fläche hinzugerechnet. Die erweiterten Platzvorgaben müssen bei niedrigen Temperaturen¹⁶ nicht eingehalten werden, wenn trotz üblicher Schutzmaßnahmen (z.B. seitliche Abdeckung des Transportfahrzeuges ohne Unterbrechung der Lüftung) dadurch die Gefahr der Unterkühlung des Geflügels bestünde.

Lebendgewicht bis (kg)	Mindestbodenfläche (in cm ²)/kg bei Naturland
1,0	240
1,3	228
1,6	216
2,0	204
3,0	192
4,0	156
5,0	138
10,0	126
15,0	126
30,0	126

Über die Angaben zur Ladedichte hinaus sind folgende maximalen Gruppengrößen einzuhalten:

Rinder bis 100 kg	15 Tiere
Schafe	30 Tiere

Zuchteber müssen einzeln transportiert werden und Altsauen, die nicht im Bestand in einer Gruppe waren, dürfen möglichst nicht mit fremden Sauen in einem Abteil transportiert werden.

1.2 Mindestmaße Wartebuchten

Rind (550 kg Lebendgewicht)	3 m ² /Tier
Rind (700 kg Lebendgewicht)	4 m ² /Tier
Rind (1000 kg Lebendgewicht)	6 m ² /Tier
Mastschwein (110-120 kg Lebendgewicht)	0,6-0,8 m ² /Tier
Sauen und Zuchteber	1,5 m ² /Tier

1.3 Elektrobetäubung von Wiederkäuern und Schweinen

Die Angaben beziehen sich auf Wechselströme von 50 bis 100 Hertz (Hz), die Mindeststromstärke muss mindestens 4 Sekunden lang gehalten werden (außer im Einzelfall anschließend explizit anders geregelt).

Schafe und Ziegen	Bei der Kopf- bzw. Ganzkörperdurchströmung muss die Stromstärke mind. 1,0 A betragen.
Rinder	Bei der Kopf- bzw. Ganzkörperdurchströmung muss die Stromstärke mind. 2,5 A (ab einem Alter von 6 Monaten) bzw. mind. 1,5 A (unter einem Alter von 6 Monaten) betragen. Die Herzdurchströmung muss bei mind. 1,5 A mind. 10 Sekunden lang erfolgen.

¹⁶ gemäß den Vorgaben von Naturland

Schweine (bis 130 kg Lebendgewicht)	Bei der Kopfdurchströmung muss die Stromstärke mind. 1,3 A betragen.
Schweine (mit mehr als 130 kg Lebendgewicht)	Bei der Kopfdurchströmung muss die Stromstärke mind. 1,8-2,0 A betragen, bei 50 Hz und 250 V und mind. 4 Sekunden lang. Darauf muss eine Herzdurchströmung folgen.

1.4 Betäubung von Geflügel

Wasserbadbetäubung	Die Zeit zwischen Einhängen in die Schlachtbügel und dem Eintauchen in das Wasserbad sollte höchstens 30 und darf nicht mehr als 60 Sekunden betragen. Es sind dabei Brustschienen zu verwenden, zusätzlich wird eine beruhigende Beleuchtung empfohlen. Kommt es zu einem Bandstopp, müssen Tiere, die noch in den Bügeln hängen, nach maximal 3 Minuten aus diesen entnommen werden. Es müssen innerhalb der ersten Sekunde mind. Stromstärken von 120 mA bei bis zu 199 Hertz (Huhn), bei 200-400 Hertz 400 mA (Pute) bzw. 60 mA (Wachtel) erreicht und für mind. 4 Sekunden (Huhn, Pute, Wachtel) bzw. 8 Sekunden bei 130 mA (Ente, Gans) aufrechterhalten werden.
Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten	Es müssen für mindestens 7 Sekunden 240 mA bei Hühnern, 300 mA bei Gänsen, 400 mA bei Puten und 600 mA bei Enten erreicht werden.

1.5 Maximale Zeitspanne zwischen Betäubungsende und Setzen des Entbluteschnitts („Stun to stick“-Intervall)

Tierart	Betäubungsverfahren	„Stun to Stick“-Intervall
Schweine	Elektrische Kopfdurchströmung	Max. 10 Sekunden
	Elektrische Kopf- und Herzdurchströmung	Max 20 Sekunden bei Entblutung im Hängen Max. 10 Sekunden bei Entblutung im Liegen
	Gas-Betäubung	Max. 20 Sekunden nach Auswurf bzw. max. 30 Sekunden nach dem letzten Halt in der CO ₂ -Atmosphäre (außer es liegen betriebsspezifische Genehmigungen bei höheren CO ₂ -Konzentrationen und längerer Verweildauer vor).
	Bolzenschuss	Max. 20 Sekunden
Rinder	Bolzenschuss	Max. 60 Sekunden, anzustreben sind 20 Sekunden - 60 Sekunden
	Elektrische Herzströmung	Max. 10 Sekunden (Liegendentblutung) 20 Sekunden (Hängendentblutung)
	Elektrische Kopfdurchströmung	Max. 8 Sekunden
Schafe und Ziegen	Elektrische Kopfdurchströmung	Max. 8 Sekunden
	Bolzenschuss (mit Ansatz am Hinterkopf)	Max. 15 Sekunden
Schafe (hornlos)	Bolzenschuss (mit Ansatz von oben auf den Schädel)	Max. 20 Sekunden
Geflügel	Elektrisches Wasserbad	Max. 10 Sekunden nach Verlassen des Wasserbads; bei irreversibler Betäubung sind längere Intervalle zulässig

	Elektrische Zangen, Wandgeräte, Bolzenschuss oder Kopfschlag	Max. 10 Sekunden
--	--	------------------

1.6 Austretende Blutmenge und Entblutezeit

Für eine ausreichende Entblutung müssen in den ersten 30 Sekunden mindestens folgende Blutmengen austreten:

Schwein (120 kg, Hängendentblutung)	>4,5 Liter bzw. rund 4% des Lebendgewichts (oder 2 Liter in den ersten 10 Sekunden)
Rind (500 kg)	10 Liter
Rind (700 kg)	15 Liter
Schaf (40 kg)	1,5 Liter

Folgende Entblutezeiten sind einzuhalten:

Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	Min. 3 Minuten, anzustreben sind 5 Minuten
bei allen Geflügelarten	Min. 3 Minuten

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland